

Rahmenkonzeption

Schulsozialarbeit an Beruflichen Schulen im Landkreis Konstanz

1. Definition

Als Schulsozialarbeit wird die Arbeit von sozialpädagogischen Fachkräften an Schulen bezeichnet, deren Ziel es ist, jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Schulsozialarbeit ist die Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe.

Die Probleme von Jugendlichen sollen unmittelbar und frühzeitig erfasst und eine Verbesserung der jeweiligen Situation erzielt werden (Direktintervention).

Die Schulsozialarbeit versteht sich als Ergänzungsangebot zum Bildungs- und Ausbildungsauftrag der Schule.

2. Gesetzliche Grundlage

Schulsozialarbeit ist Teil der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch). Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

3. Aufgaben

Jugendliche besuchen frühestens im Alter von 15 Jahren eine berufliche Schule und kommen aus unterschiedlichen Herkunftsorten. Die Verweildauer beträgt grundsätzlich maximal 1-3 Jahre; viele Schüler/innen sind Teilzeitschüler, die im Rahmen ihrer Ausbildung lediglich ca. 1,5 Tage/Woche an der Beruflichen Schule sind. Die klassische Schulsozialarbeit, die die Schule als „Lebensraum“ in den Vordergrund stellt, zum einen präventive Angebote für die Schüler/innen bis hin zu Freizeit- und Erlebnispädagogischen Projekten anbietet, zum anderen auch auf eine langfristige und nachhaltige Begleitung setzt, steht somit nicht im Fokus der Schulsozialarbeit an Beruflichen Schulen.

Kernaufgaben der Schulsozialarbeit an Beruflichen Schulen sind

- **Individuelle Beratung, Unterstützung und Begleitung der Schüler/innen (Einzelfallhilfe)** in starken persönlichen Krisensituationen (bspw. starker Leistungsabfall in der Schule, Schwierigkeiten beim Übergang in die Arbeitswelt, drohender Ausbildungsabbruch) und ggf. Weitervermittlung an das bereits vorhandene Beratungsnetz (z. Bsp. Drogenberatung/ Pro-Familia/ Therapeuten/ ambulante oder stationäre Hilfen/ Kreisjugendamt).

- **Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und Jugendberufshelfern** durch Austausch, Fallbesprechungen, gemeinsame Elterngespräche und regelmäßige Treffen. Im Einzelfall auch Zusammenarbeit mit dem Schulsozialarbeiter und Klassenlehrer der Herkunftsschule.
- **Außerschulische Vernetzung** durch Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Beratungsstellen, Agentur für Arbeit, Ausbildungsbetriebe u.a.

Nicht zu den Aufgaben von Schulsozialarbeitern an den Beruflichen Schulen gehören:

- Übernahme von unterrichtlicher Tätigkeit, auch nicht im Vertretungsfall
- Sicherstellung des Ganztagsbetriebs, soweit an der Beruflichen Schule eingeführt
- Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht
- Aufsichtstätigkeiten
- Aufgaben der Jugendberufshelfer, die ausbildungs- und beschäftigungsorientiert arbeiten und die Schüler/innen der VAB, BVJ, BEJ und KOOP-Klassen beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützen
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz

Die Schulsozialarbeit bleibt unberührt von bestehenden Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler an Beruflichen Schulen, die von anderen Trägern wie bspw. der Agentur für Arbeit oder dem Land Baden-Württemberg angeboten werden (z. Bsp. Berufseinstiegsbegleiter, Individuelle Lernbegleitung, Ausbildungsbegleitende Hilfen). Sollte der/die betroffene Schüler/in bereits in einer solchen Maßnahme sein, wird der/die Schulsozialarbeiter/in dies bei seiner/ihrer Tätigkeit berücksichtigen.

4. Persönliche und fachliche Voraussetzungen

Die Mitarbeiter/innen sollten ein Studium der Sozialpädagogik/Pädagogik und/oder der Psychologie absolviert haben und aufgrund ihrer Persönlichkeit und/oder evtl. entsprechender Berufserfahrung für die Gesprächsführung mit Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen Kenntnis haben. Therapeutische Zusatzausbildungen sind von Vorteil.

5. Organisation/Ausstattung/Berichterstattung

a) Träger der Schulsozialarbeit an den Beruflichen Schulen ist der Schulträger. Der Schulträger kann die Aufgabe mit eigenen Fachkräften wahrnehmen oder an einen freien Träger der Jugendhilfe delegieren. Es gelten die Voraussetzungen aus Ziffer 4. Personelle Kontinuität wird angestrebt.

b) Die Fach- und Dienstaufsicht obliegt dem Schulträger. Die Fachkräfte sind nicht an Weisungen der Schule gebunden. Für die Schulsozialarbeiter wird ein Teamleiter bestellt, der weisungsbefugt ist, die Aufgaben der Schulsozialarbeiter koordiniert, Teamsitzungen leitet u.a.

c) Der Arbeitsplatz der Fachkräfte für die Schulsozialarbeit ist an der Beruflichen Schule. In Abstimmung mit der Schule sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Eigenes Büro mit einer Besprechungsecke bzw. eigenem Besprechungszimmer
- Telefonanschluss, PC mit Internetverbindung und entsprechender Software
- Zugang und Nutzung von Schulräumen (z. Bsp. für Gruppenarbeit)
- Benutzung von Hilfsmittel und Materialien der Schule (z. Bsp. Kopier- und Faxgerät).

d) Über die Arbeitsergebnisse der Schulsozialarbeit wird regelmäßig einmal im Jahr dem Kultur- und Schulausschuss des Landkreises Konstanz berichtet, insbesondere über die Tätigkeitsschwerpunkte, die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und aktuelle Entwicklungen.

e) Der Schulträger ermöglicht es den Schulsozialarbeiter/innen, sich bedarfs- und fachgerecht fortzubilden.